

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 13 (1986)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Beitritt der Schweiz zur UNO:

Erklärung von Bundesrat Pierre Aubert vor der Presse nach der eidg. Volksabstimmung vom 16.3.1986

Volk und Stände haben heute, wie es die Verfassung verlangt, über den Beitritt unseres Landes zur UNO abgestimmt. Volk und Stände haben sich gegen den Beitritt ausgesprochen. Der Bundesrat bedauert diesen Entscheid, respektiert jedoch den in aller Freiheit ausgedrückten Willen des Souveräns.

Dieser negative Entscheid stellt, wie die Abstimmungskampagne gezeigt hat, die Grundlagen unserer Aussenpolitik nicht in Frage. Für den Bundesrat werden die dauernde und bewaffnete Neutralität, die Solidarität mit der Völkergemeinschaft sowie die Universalität in unseren auswärtigen Beziehungen und die Disponibilität der Schweiz – namentlich was die guten Dienste betrifft – weiterhin für unsere Beziehungen mit den andern Staaten wegleitend sein. Ebenso werden wir uns auch in Zukunft für die Achtung des internationalen Rechts und der Menschenrechte einsetzen.

Mit dem Entscheid, der UNO nicht beizutreten, verzichtet die Schweiz auf ein Instrument, das Bundesrat und Parlament für die Führung unserer Aussenpolitik als wichtig erachteten. Nicht Mitglied der UNO zu sein, ist in der heutigen Welt mit Nachteilen verbunden, die man kaum wird vollständig ausgleichen können. Der Bundesrat wird jedoch weiterhin alles in seiner Macht stehende tun, um die Interessen und den Standpunkt der Schweiz in der Welt zu vertreten, und zwar sowohl auf bilateraler Ebene als auch in den interna-

tionalen Organisationen, denen wir angehören.

Der Bundesrat wird an dieser Politik festhalten und seine Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen weiterführen.

Dies ist integrierender Bestandteil unserer Aussenpolitik und entspricht dem, was die Völkergemeinschaft von unserem Land erwarten kann. ●

Nein zum UNO-Beitritt

16. März 1986: Die Stimmbürger haben den UNO-Beitritt der Schweiz mit 75,7% Nein gegen 24,3% Ja abgelehnt.

sicher isch sicher



Mythen SZ

sparen:

Eine sichere Kapitalanlage
in Schweizer Franken.
Vernünftige Rendite.

und sich absichern:

Ein finanzieller Rückhalt
bei Existenzverlust
durch politische Ereignisse.
Garantiert durch die
Schweiz. Eidgenossenschaft.

Weitere Informationen erhalten Sie durch:

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6
CH 3011 BERN

Schärfere Abgasnormen

Der Bundesrat hat beschlossen, für Personenwagen auf den 1. Oktober 1987 und für leichte Nutzfahrzeuge ein Jahr später gleich strenge Abgasvorschriften einzuführen, wie sie in den USA seit 1983 gelten (US-83-Normen). Es handelt sich bei diesen Massnahmen um einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Luftqualität. Zusammen mit Österreich steht die Schweiz damit an der Spitze der europäischen Staaten. Die Erfüllung der neuen Normen ist nach dem heutigen Stand der Technik nur mit Dreiweg-Katalysatoren und Lambdasonden möglich. Da Katalysatoren bleifreies Benzin voraussetzen, konnte der Bundesrat die US-83-Normen nicht sofort in Kraft setzen, son-

dern er musste eine ausreichende Versorgung der Nachbarstaaten mit bleifreiem Benzin abwarten. ●

EJPD/
Informations- und Pressedienst

Bis 31.12.1986:

Umtausch alter Führerausweise

Ende dieses Jahres läuft die Frist ab, während der vor dem 1. Juli 1977 ausgestellte schweizerische Führerausweise durch neue Dokumente ersetzt werden müssen. Der Umtausch erfolgt am einfachsten durch persönliche Vorsprache bei dem für den auf dem Ausweis aufgeführten Ort (letzter Wohnsitz, bzw. schweizerische Kontaktadresse: Verwandte, Freunde etc.) zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt.

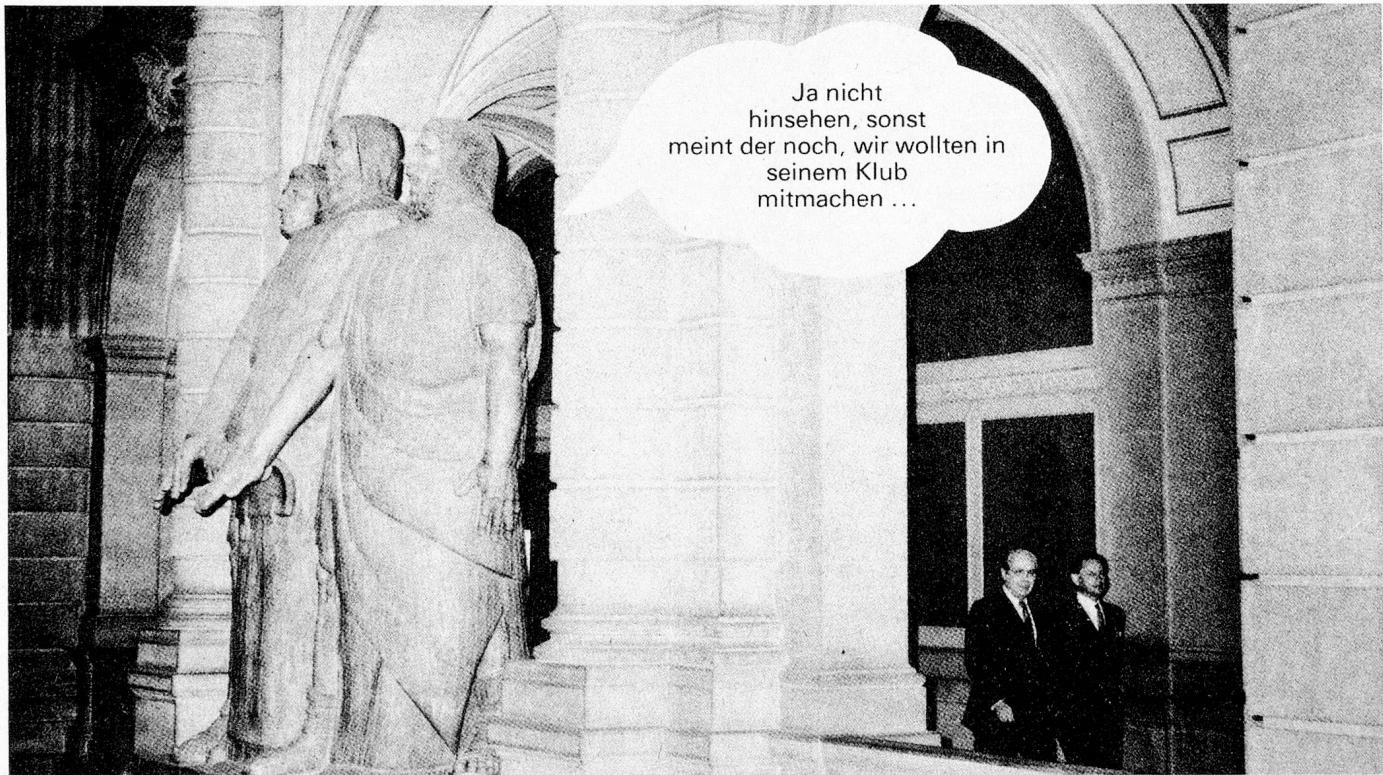
Verlangt werden neben dem alten Führerschein (im Original) je nach Kanton ein bis zwei Passbilder. Wer sich nicht persönlich in die Schweiz begeben kann, ist gebeten, sich schriftlich beim zuständigen Strassenverkehrsamt über das Vorgehen zu erkundigen. ●

Auslandschweizerdienst/EDA

Nächste eidgenössische Volksabstimmungen

**28. September und
7. Dezember 1986**

Als Vorlagen sind vorgesehen: Zuckerbeschluss (Referendum), Kultur- und Mieterschutzinitiative je mit Gegenvorschlag sowie Kündigungsschutz- und Berufsbildungsinitiative. Die definitive Verteilung auf die Termine ist noch nicht bestimmt. ●



Zur UNO-Volksabstimmung: Uno-Generalsekretär Perez de Cuellar (links) bei seinem Besuch im Bundeshaus im Juli 1985, begleitet von Protokollchef Botschafter Manz (aus dem «Nebelspalter»; Foto: Michael von Graffenried).